

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 13. Dezember 2000

Nr. 51

Inhalt:

Bekanntmachung zur Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming"

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"

Genehmigung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 16. Mai 2000

Bearbeitung ökologischer Altlasten im Industriepark Ludwigsfelde

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming"

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Werbig hat in ihrer Sitzung am 02.11.2000 einen Beschluss zur Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" zum 01.01.2001 gefasst.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" hat in ihrer Sitzung am 30.11.2000 ebenfalls die Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" zum 01.01.2001 beschlossen. Gleichzeitig erfolgte die Beschlussfassung einer diesbezüglichen Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming".

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" wurde mit Bescheid vom 06.12.2000 durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde (Kommunalaufsicht) genehmigt.

Die Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" erfolgt auf der Grundlage des § 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg. Die Eingliederung wird am 01.01.2001 wirksam. Der eingegliederte Zweckverband Werbig gilt mit diesem Zeitpunkt als aufgelöst. Der aufnehmende Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" ist Rechtsnachfolger des eingegliederten Zweckverbandes Werbig.

Die Satzung und die Genehmigung werden nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" hat die folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming) Nr. 32 vom 09.09.1999) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Für die Gemeinde Lobbese werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser wahrgenommen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Jüterbog, den 08.12.2000 gez. E. Nitsche
E. Nitsche
Vorsitzender der Versammlung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Jüterbog-Fläming"

Jüterbog, den 08.12.2000 gez. B. Rüdiger
B. Rüdiger
Vorsteher
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Jüterbog-Fläming"

**Genehmigung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" vom 6. Dezember 2000
(Az.: 30K.12.4.3003.1/2000)**

**Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und
Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming"**

**Vorgelegte Unterlagen des Zweckverbandes Werbig und des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming"**

In der o.a. Angelegenheit ergeht gemäß § 22 b S. 4 i.V.m. § 22 a Abs. 2 S. 2 und 3 sowie § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) folgender

Bescheid

Die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" in ihrer Sitzung am 30.11.2000 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 32) wird genehmigt.

Begründung:

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Werbig hat in ihrer Sitzung am 02.11.2000 einen Beschluss zur Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" zum 01.01.2001 auf der Grundlage der geltenden Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" und des Entwurfs der Änderungssatzung zur Verbandssatzung gefasst. Mit Schreiben vom 06.12.2000 stellte der Zweckverband Werbig an den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" einen Antrag auf Eingliederung.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" hat in ihrer Sitzung am 30.11.2000 die Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" zum 01.01.2001 beschlossen. Gleichzeitig erfolgte die Beschlussfassung einer diesbezüglichen Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming".

II.

Gemäß § 22 b GKG kann sich ein Zweckverband mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in einen anderen Zweckverband eingliedern. Für das Verfahren der Eingliederung bestimmt § 22 b S. 4 GKG, dass § 22 a Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 und 3 entsprechend gilt. Die Eingliederung bedarf folglich übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlungen und müssen einstimmig gefasst werden. In entsprechender Anwendung des § 22 a Abs. 2 S.2 GKG ist die Verbandssatzung des aufnehmenden Zweckverbandes bezüglich der Eingliederung zu ändern. Die Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 GKG zum Inhalt der Verbandssatzung, zur Genehmigung sowie zur Bekanntmachung und zum In-Kraft-Treten gelten für die Änderungssatzung entsprechend.

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung bedarf gemäß § 22 b S. 4 i.V.m. § 22 a Abs. 2 S. 3 und § 10 Abs. 1 S. 1 GKG der Genehmigung der in § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde. Nach § 27 Abs. 1 Ziffer 2 führe ich die Aufsicht über den Wasser und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming".

Die Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Werbig und des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" haben übereinstimmend mit den erforderlichen Mehrheiten die Eingliederung des Zweckverbandes Werbig in den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming" zum 01.01.2001 beschlossen. Gleichzeitig hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" einen Beschluss zur Änderungssatzung zur Verbandssatzung gefasst. Da die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Werbig bereits Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" in Bezug auf die Aufgabe der Wasserversorgung und somit in der Verbandssatzung berücksichtigt sind, bewirkt die Aufhebung der Aufgabenbeschränkung durch die Änderungssatzung den vollständigen Aufgabenübergang vom Zweckverband Werbig auf den Wasser- und Abwasserzweckverband "Jüterbog-Fläming".

Der Eingliederung gingen umfangreiche Untersuchungen zur technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Situation der Verbände sowie zu möglichen Varianten der Zusammenarbeit voraus, in deren Ergebnis die Zweckmäßigkeit eines Zusammengehens der Zweckverbände Werbig und "Jüterbog-Fläming" festgestellt wurde. Die Eingliederung dient der gesicherten Aufgabenerfüllung durch einen stabilen, wirtschaftlich effizienten Aufgabenträger und damit dem öffentlichen Wohl.

Die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" ist zu erteilen, weil die Voraussetzungen erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke
Landrat

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Jüterbog-Fläming" sowie deren Genehmigung werden hiermit gemäß § 22 b Satz 4 i.V.m. § 22 a Abs. 2 S. 3 und § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 11.12.2000

Giesecke
Landrat

Dienstsiegel

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 16.05.2000

Präambel

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), in der Sitzung am 07.12.2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 4 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Dabei gilt für das Wirtschaftsjahr 2000:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend.

Für das Wirtschaftsjahr 2001 und folgende gilt:

Für die Berechnung der Umlage wird zu einem Anteil von 50 % die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet, ermittelt von dem zuständigen Einwohnermeldeamt zum jeweiligen Stichtag, maßgebend.

Zum weiteren Anteil von 50 % wird die Zahl der Haus- und Grundstücksanschlüsse auf dem Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl dieser Anschlüsse auf dem gesamten Verbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom

Zweckverband KMS Zossen veröffentlichte Zahl zum 30. Juni des Vorjahres. Soweit Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Anschlusszahl für das betreffende Verbandsgebiet zum jeweiligen Stichtag maßgebend.

Der Zweckverband hat hierzu die von ihm erfassten Zahlen der Haus- und Grundstückanschlüsse in den in § 16 aufgeführten Publikationsblättern mitgliedersweise zu veröffentlichen.

Artikel 2

§ 17 Abs. 2 der Verbandssatzung wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Änderungsatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 4

Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Verbandssatzung des Zweckverbandes unter Einarbeitung der 1. Änderungsatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Sperenberg, den 08.12.2000

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Klaus Rocher
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS-Zossen) vom 07. Dezember 2000 wird gemäß §5 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S.90), öffentlich bekannt gemacht.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sperenberg, 08. Dezember 2000

B. David
Verbandsvorsteherin

Informationsbericht der Arbeitsgruppe Altlastenprojekt Industriepark Ludwigsfelde

„Bearbeitung ökologischer Altlasten im Industriepark Ludwigsfelde“

Der Erhalt und die Entwicklung eines der größten Industriestandorte im Land Brandenburg war und ist wesentlich mit der Bewältigung ökologischer Altlastenprobleme verbunden.

Das Gelände des heutigen Industrieparkes Ludwigsfelde mit einer Gesamtfläche von ca. 250 ha besitzt eine sehr wechselvolle 70-jährige industrielle Entwicklungsgeschichte.

Anfang der 30-iger Jahre wurde mit der industriellen Erschließung begonnen. Schon 1936 wurden die ersten Daimler-Benz Flugmotoren produziert. Im Kriegsjahr 1944 wurde das Werk durch Luftangriffe teilzerstört. In den Jahren 1945-1947 erfolgte eine Teildemontage der Produktionsstätten gemäß Festlegung der Alliierten im "Potsdamer Abkommen".

Mit dem Neuaufbau und der Neugründung des Industrierwerkes Ludwigsfelde wurde 1952 begonnen. Aus den ehemaligen Daimler-Benz Flugmotorenwerken entwickelten sich im Laufe der Zeit zwei eigenständige Industriekomplexe, zum einen das IFA-Automobilwerk Ludwigsfelde und zum anderen der Großbetrieb Luftfahrttechnik Ludwigsfelde.

Im IFA-Automobilwerk Ludwigsfelde erfolgte ab 1965 die Produktion des LKW W50 und ab 1986 des LKW L60. Bei der Luftfahrttechnik Ludwigsfelde wurde die Reparatur und Instandsetzung unterschiedlichster Triebwerke vorgenommen.

Anfang 1990 waren im ehemaligen IFA-Werk noch 9760 Mitarbeiter und bei der Luftfahrttechnik Ludwigsfelde noch 960 Mitarbeiter beschäftigt.

Mit den Wendeereignissen im Jahr 1990 und dem damit verbundenen Niedergang der wirtschaftlichen Strukturen in der ehemaligen DDR stand auch für das IFA-Werk und die Luftfahrttechnik Ludwigsfelde die Frage, ob und wie eine weitere industrielle Entwicklung am Standort erfolgen kann. Einordnung als sanierungsbedürftige Industriebranche mit den entsprechenden negativen Konsequenzen für die weitere Entwicklung des Standortes oder konsequenter Neuanfang standen auf der Tagesordnung.

Das sich letztendlich alle beteiligten Seiten für eine weitere Entwicklung des Standortes aussprachen, war nicht zuletzt auch einer sich anbahnenden Lösung der ökologischen Altlastenprobleme im Rahmen der Haftungsfreistellung zu verdanken.

Bereits erste Erkenntnisse aus dem Jahr 1988 belegten, dass am Standort mit erheblichen Kontaminationen in Boden und Grundwasser zu rechnen war.

Die damals zuständige Wasserwirtschaftsdirektion Oder/Havel erließ aufgrund des Verdachts der Altlastenbelastung gegenüber dem ehemaligen VEB IFA bereits 1988 eine erste Untersuchungsanordnung, die nach 1990 auf der Grundlage neuerer Erkenntnisse durch die zuständige Behörden präzisiert, zielgerichtet bearbeitet und umgesetzt werden konnte.

Das Ausmaß der Kontaminationsbelastungen und die für deren Beseitigung bzw. Sicherung erforderlichen Aufwendungen waren damals in keiner Weise kalkulierbar. Die ökologischen Belastungen stellten somit ein erhebliches Investitionsrisiko dar. Für manch einen Investor war eine Ansiedlung auf der „grünen Wiese“, die im Umfeld des Standortes reichlich zur Verfügung stand (z. B. im Brandenburg- und Preussen- Park) , wesentlich risikoärmer, kostengünstiger und somit interessanter.

Das im Jahr 1990 und den Folgejahren trotzdem konsequent an einem industriellen Entwicklungskonzept festgehalten wurde, muss unter Berücksichtigung der o.g. Bedingungen als mutige aber letztendlich richtige Entscheidung beurteilt werden. Für die Entwicklung des Standortes sprachen vor allem das vorhandene qualifizierte Facharbeiterpersonal, die vorhandene auf die industriellen Erfordernisse ausgerichtete Infrastruktur und die förderfähigen Flächenrecyclingmaßnahmen. Die günstigen Voraussetzungen haben dazu beigetragen, dass sich bisher im gesamten Industriepark Ludwigsfelde ca. 45 Investoren niedergelassen haben und ca. 4500 Personen beschäftigt sind.

Besonders die Ansiedelung solcher leistungsstarker Investoren wie Mercedes-Benz/Daimler Chrysler Ludwigsfelde, Daimler Chrysler Aerospace - Motoren- und Turbinen Union (MTU) und Thyssen Umformtechnik können als Beleg für eine erfolgreiche Standortentwicklung angesehen werden. Die Ansiedelung dieser großen Industrieunternehmen hat enorme Auswirkungen auf die weitere wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung der Region, der Förderung mittelständischer Unternehmen und bietet auch für die Zukunft sehr günstige Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei der Positionierung des Landes Brandenburg und der Treuhandanstalt (THA) für den Erhalt des Industriestandortes waren neben den günstigen infrastrukturellen Bedingungen vor allem auch die durch den Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit der Haftungsfreistellung von Investoren für vorhandene ökologischen Schäden von Bedeutung. Durch die zuständigen Behörden wurden die gestellten Freistellungsanträge zielgerichtet bearbeitet und beschieden.

Bei akutem Handlungsbedarf wurden jedoch auch bereits vor dem Erlass von Freistellungsbescheiden entsprechende Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eingeleitet. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden des Landkreises Teltow-Fläming wurden diese Maßnahmen seinerzeit in Verantwortung der Treuhandanstalt und der IFA GmbH i.L. vorgenommen.“

Auf der Grundlage der Freistellungsbescheide wurden/werden maßnahmenspezifische Sanierungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis und den Freigestellten/Investoren abgeschlossen. In diesen Sanierungsvereinbarungen wurden/werden Zielrichtungen und kalkulierter Kostenumfang der jeweiligen Maßnahmen festgeschrieben und sie bilden letztlich die rechtsverbindliche Handlungsrichtschnur für die weitere Altlastenbearbeitung.

Im Zuge der Altlastenfreistellung erfolgt die Refinanzierung der durchzuführenden Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen in der Regel mit einer Eigenbeteiligung des Freigestellten (10-20%) sowie der Teilung der übrigen Kosten zwischen dem Land Brandenburg (40%) und dem Bund (60%).

Die Freistellungen und Sanierungsvereinbarungen mit der IFA GmbH i.L., Mercedes – Benz, MTU und MGS waren und sind auch heute von existentieller Bedeutung für die Standortentwicklung. Sie sind vor allem als perspektivreiche, wirtschaftspolitische und ökologische Grundsatzentscheidungen des Landes Brandenburg anzusehen. Ein Versagen der Freistellung dieser Investoren und Gesellschaften hätte bedeutet, die Verantwortlichkeit für die örtlich sehr gravierenden Altlastenprobleme (Sanierung Grundwasser, Deponien und lokaler Schadensherde) dem Investor in vollem Maße zu übertragen. Damit wären für die Investoren enorme Risiken und zusätzliche Belastungen entstanden, die letztlich eine Entscheidung zugunsten des Standortes kaum möglich gemacht hätten.

Ökologische Belastungssituation

Seit 1991 wurden über 200 gutachterliche Untersuchungen zur Bewertung der Situation auf den einzelnen Altlastenverdachts- und Altlastenflächen vorgenommen. Die Untersuchungen belegten, dass die Altlastenproblematik eine hohe ökologische und finanzielle Brisanz aufwies.

Durch Kriegseinwirkungen (Bombardierung und Demontage), unzureichende Schutzvorkehrungen, unsachgemäße Handhabung sowie unzulässige Ablagerung von Produktionsrückständen kam es zum Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser. Die Kontaminationen bestehen im wesentlichen aus den Stoffgruppen LCKW (leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe -Hauptkontaminationsgruppe), Phenole, Cyanide, MKW und Cr (VI) und Cr (III).

Das Gelände des Industrieparkes befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen II und III. Im unmittelbaren Abstrom befinden sich die Fassungsbrunnen des städtischen Wasserwerkes WARL sowie des Wasserwerkes der Firma ENRO.

Die erhebliche Belastungssituation für das Grundwasser war und ist als das Hauptproblem am Standort anzusehen. Die ständige Überprüfung der Kontaminationssituation im Grundwasser und in den Brunnenfassungen der Wasserwerke wurde von Anfang an vorgenommen, um somit rechtzeitig auf eventuelle Gefährdungen der Trinkwasserversorgung der Region Ludwigsfelde reagieren zu können.

Durch das umsichtige und zeitgerechte Wirken der zuständigen Umweltbehörden im Zusammenwirken mit den Beteiligten kam es zu keiner Zeit zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Region Ludwigsfelde.

Auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen aus den Jahren 1991/1992 wurden zu erkannten Kontaminationsschwerpunkten, die zu einer wesentlichen Schadstoffverfrachtung vom Boden in das Grundwasser beitragen, bereits in den Jahren 1992-1995 zielgerichtete Sanierungen vorgenommen. Dabei handelte es sich vor allem um lokale Bodenluft- und Grundwassersanierungen.

Mit der Bearbeitung und Umsetzung eines weiteren, wesentlichen Maßnahmenkomplexes zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Region Ludwigsfelde wurde 1996 begonnen.

1996 mussten aufgrund der stetigen Erhöhung der LCKW-Gehalte im genutzten Grundwasserleiter Sofortmaßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen für die Trinkwasserversorgung der Region eingeleitet werden. Durch das rechtzeitige Erkennen der Gefahrensituation sowie dem schnellen Handeln und das abgestimmte Vorgehen der zuständigen Behörden des Landkreises Teltow-Fläming (Abfallwirtschafts- und Wasserbehörde sowie Gesundheitsamt), des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der IFA GmbH i.L. und der betroffenen Wasserwerke WARL und ENRO wurde gesichert, dass kurzfristig in den Wasserwerken Wasserreinigungsanlagen installiert und in Betrieb genommen wurden. Die Anlagen gingen im Oktober 1996 in Betrieb und werden seitdem ohne Unterbrechung und mit einer hohen Betriebszuverlässigkeit betrieben. Durch den Betrieb der Desorptionsanlagen wird zu jeder Zeit die Trinkwasserversorgung der Region Ludwigsfelde gesichert.

Das im Boden und im Grundwasser vorhandene Gefährdungspotential ist potentiell nach wie vor so groß, dass weitere zielgerichtete Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind. Überlegungen, aufgrund des eingetretenen Grundwasserschadens die naheliegenden Wasserwerke abzuschalten und einen Wasserbezug aus anderen Regionen vorzunehmen sind infolge der eingeleiteten Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht erforderlich und wären aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht auch nicht vertretbar.

Nach umfangreichen Untersuchungen und vielfältigen Abstimmungen wurde 1997 durch alle Beteiligten ein Sanierungsrahmenkonzept für das komplexe Altlastenprojekt Industriepark Ludwigsfelde verabschiedet.

Dieses Sanierungsrahmenkonzept (SRK) legt folgende grundlegenden Aufgabenstellungen und Zielrichtungen für die weitere Bearbeitung fest:

Sanierungen von Bodenkontaminationen und des 1. Grundwasserleiter in den erkannten Schadensherden/Zentren, parallele Sanierung des 2. Grundwasserleiter im

Hauptschadensbereich/ Zentralteil des Industriegebietes, Weiterbetrieb der Desorptionsanlagen in den Wasserwerken und Monitoringmaßnahmen.

Im Sinne der Vorgaben des SRK werden seit 1997 zielgerichtet Sicherungen und Sanierungen von lokalen Kontaminationsherden vorgenommen. Bis zum ggw. Zeitpunkt (Juli 2000) wurden bereits ca. 20 Mio. DM für Untersuchungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen verauslagt. Die noch durchzuführenden lokalen Sanierungsmaßnahmen zum Bodenbereich werden voraussichtlich noch bis ca. 2002, die Maßnahmen zur Sanierung des Grundwassers aus ggw. Sicht jedoch noch weit darüber hinaus andauern.

Organisation

Im Zeitraum 1991 bis ca. 1995 erfolgte die Bearbeitung der Altlastenfragen im wesentlichen auf der Grundlage von Abstimmungen zwischen den zuständigen Behörden des Landkreises Teltow-Fläming und der IFA GmbH i.L. sowie der Treuhandanstalt. Aufgrund der Aufgabenvielfalt und der Spezifik der Probleme wurde es ab 1996 erforderlich, neue Organisationsstrukturen zu entwickeln. Für die komplexe Altlastenbearbeitung wurde eine Bearbeitungs- und Organisationsstruktur entwickelt, die sich seitdem erfolgreich bei der Lösung der komplizierten Fragen und Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen bewährt hat. Es wurde eine Arbeitsgruppe (AG) gebildet, in der alle zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie Bundesinstitutionen vertreten sind. Neben dem MLUR (hier eingeschlossen die so genannte Haftungsfreistellungsgruppe - HFG), der BvS, den Umweltbehörden des Landkreises Teltow-Fläming (insbesondere die Abfallwirtschafts- und Wasserbehörde) wurden auch die Betroffenen (Investoren/Flächeneigentümer) in die Arbeit der AG, differenziert gemäß der jeweiligen Problemlage, einbezogen.

Zur Unterstützung der Tätigkeit der AG wurde ab Anfang 1997 ein Projektcontroller (ISAC GmbH, Neuenhagen) eingesetzt. Der Projektcontroller (PC) hat die Aufgabe, die gesamte Projektbearbeitung im Interesse vom MLUR und BvS zu begleiten und dabei die Einhaltung der Festlegungen aus den Freistellungsbescheiden, der Sanierungsvereinbarungen und der spezifischen Festlegungen der AG zu kontrollieren. Mit fortschreitender Komplexität der Projektbearbeitungen wurde 1998 entschieden, dass im Auftrag der Freigestellten (IFA GmbH i.L./MGS, MTU und Mercedes-Benz) zusätzlich ein fachtechnischer Projektbegleiter (PB - ARCADIS Grebner GmbH, Potsdam) eingesetzt wird.

Sowohl PC als auch PB sind mit beratenden und unterstützenden Leistungen im Rahmen des Projektmanagements für die AG tätig. Die positiven Ergebnisse und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit PC und PB haben auch auf die Bearbeitung anderer Projekte im Land Brandenburg ausgestrahlt. Mittlerweile sind auch in vielen Projekten des Landes PC und PB tätig.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit der AG war/ist die regelmäßige Abstimmung und Einbeziehung der Freigestellten in die Projektbearbeitung. Ohne diese Abstimmungen wären viele Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen überhaupt nicht realisierbar. Bereits bei der Planung von Maßnahmen ist es notwendig, Abstimmungen im Sinne der Investoreninteressen, zu Bebauungs- und Nutzungsabsichten, zu den infrastrukturellen Voraussetzungen und weiterer Randbedingungen vorzunehmen. Von besonderer Bedeutung ist u.a. die Abstimmung und exakte Festlegung zu den Unterstützungs- und Mitwirkungsaufgaben des Freigestellten. Zielgerichtet werden die speziellen Kenntnisse und Erfahrungen des Freigestellten zu den spezifischen Bedingungen vor Ort genutzt.

Bei der Abarbeitung der vielfältigen Problemkreise hat die AG stets darauf geachtet, dass ein breites know-how auf dem Gebiet der Untersuchung, Planung und Sanierung nutzbar gemacht wird. Auf der Grundlage der im Land Brandenburg geltenden Ausschreibungs- und Vergabebedingungen wurden bei nahezu allen ingenieur-technischen Untersuchungs- und Planungsleistungen öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen vorgenommen. Derartige Ausschreibungen hatten häufig funktionalen Charakter, wodurch bereits bei der Bewerbung und der Angebotslegung die Lösungsansätze und das know-how der Bewerber/Bieter sichtbar wurden. Durch dieses Vorgehen wurde von Anfang an ein hoher Grad qualitätsgerechter Bearbeitung gesichert.

In die Projektbearbeitung wurden seit 1991 über 85 Ingenieurbüros und Sanierungsunternehmen beteiligt. Das ein Großteil der einbezogenen Firmen aus der Region Berlin/Brandenburg kam, entspricht dem wirtschaftspolitischen Interesse des Landes Brandenburg und hat sich als nicht zu unterschätzender Vorteil für die Gestaltung flexibler Abstimmungs- und Bearbeitungsprozesse erwiesen. Auch die Tatsache, dass die einbezogenen Firmen mit den lokalen Verhältnissen und spezifischen Bedingungen bestens vertraut sind, wirkte sich positiv auf die Projektbearbeitungen aus.

Fazit

Trotz der komplizierten ökologischen Ausgangsprobleme wurde die Entwicklung des Industrieparkes Ludwigsfelde zu einem leistungsstarken Industrie- und Gewerbegebiet durch die zielgerichtet eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen keinesfalls behindert sondern entscheidend vorangebracht.

Die Ansiedlung solcher Unternehmen wie Mercedes-Benz und Daimler Chrysler – MTU wurde durch die geschaffenen Möglichkeiten der Haftungsfreistellung von ökologischen Lasten sowie die zügige Einleitung der erforderlichen Sicherungs-, Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen wesentlich begünstigt.

Am Beispiel des lokalen Sanierungskomplexes Halle 60 bei Daimler Chrysler und der Investitionsmaßnahmen zum Neubau der Halle 24 hat sich gezeigt, dass durch rechtzeitige Abstimmungen aller Beteiligten und klare Festlegungen zum weiteren

Sanierungsvorgehen Voraussetzungen geschaffen wurden, die die Planungssicherheit erhöhten und dazu beitrugen, dass Investitionsentscheidungen, wie z.B. für den Aufbau einer neuen Produktionslinie (Produktion des Mercedes-VANEO) am Standort Ludwigsfelde, getroffen werden konnten. Auch die erheblichen Investitionen die auf dem MTU-Gelände vorgenommen wurden und sich in der Planung befinden sowie der Hallenneubau der Firma Thyssen für eine neue Pressenproduktion sind wichtige Entscheidungen für den Standort Ludwigsfelde.

Für die im Industriepark Ludwigsfelde durch die MGS noch zu veräußernden Flächen (ca. 350.000 m²) wird aus ggw. Sicht nicht mehr mit gravierenden Altlastenproblemen gerechnet. Sollten allerdings wider Erwarten dennoch derartige Probleme auftreten, so können potentielle Investoren mit Unterstützungen durch das Land Brandenburg und den Bund im Rahmen der Haftungsfreistellung rechnen.

Die Art und Weise wie seit einigen Jahren die beteiligten Bundes-, Landes- und kommunalen Behörden in Zusammenarbeit mit den Betroffenen die vorhandenen Altlastenfragen am Standort Ludwigsfelde bewältigen, gibt die Zuversicht, dass auch zukünftig die noch erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen mit hoher Qualität und Zielstrebigkeit gelöst werden.